

jenigen zu fassen, die etwa Uhren unrechtmäßig über die Grenze bringen, sondern es ist viel bequemer zum Einzelhandel zu gehen und sich von diesem den Nachweis bringen zu lassen, daß die Uhren auch rechtmäßig eingeführt sind. Der Einzelhandel gerät dadurch in die schwierige Lage, daß er etwas verantworten muß, was er nicht verantworten kann.

Da eine unrechtmäßige Einfuhr bereits vorliegt, wenn auch rein formale Bestimmungen übertreten werden, wird die Lage für den Uhrmacher noch schwieriger. Ihm ist keine Möglichkeit gegeben, irgendwie festzustellen, ob eine Uhr ordnungsmäßig eingeführt wurde oder nicht. Er hat nur die Möglichkeit, sich an seinen Lieferanten zu wenden, der ihm lange und als solide bekannt ist. Er hat aber keine Möglichkeit, festzustellen, ob sein Lieferant ein Einfuhrkontingent besitzt und hat erst recht nicht die Möglichkeit, festzustellen, wie hoch sein Kontingent ist. Jede Auskunft darüber muß ausdrücklich vom Uhrenhandelsverband abgelehnt werden. Trotzdem werden die Uhren beim Uhrmacher beschlagnahmt. Die Behörde verweist ihn in solchen Fällen an seinen Lieferanten, gegen den er ein Rückgriffrecht hat. Das ist sehr schöne Theorie, die in der Praxis nicht standhält. Hat der Lieferant die Uhren unrechtmäßig eingeführt, so wird die Behörde bei ihm alle Uhren beschlagnahmen und er wird dadurch und durch die Zollstrafen so geschädigt werden, daß er Ansprüche seiner Abnehmer nicht erfüllen kann. So bleibt der Uhrmacher der Geschädigte. Bei dem heutigen knappen Warenbestand, ich erinnere nur an goldene Uhren, bedeutet die Beschlagnahme weniger Stücke tatsächlich den Ruin des kleinen Uhrmachers. Darin liegen doch außerordentliche Härten, die durch nichts gerechtfertigt werden.

Es ist an der Zeit, daß endlich das Einfuhrverbot für Uhren fällt. Hat doch unsere Regierung die Einfuhr unzähliger Waren freigegeben, für die keine so große Notwendigkeit vorliegt als für Uhren.

Wirtschaftlich bedeutet das Einfuhrverbot für unseren Beruf eine schwere Gefahr. Können wir heute doch schon beobachten, daß goldene Uhren nicht mehr in Deutschland gekauft werden, sondern im Ausland. Der Kollege des Auslandes ist in der Lage, seine Uhren billiger zu verkaufen als der deutsche Uhrmacher. Er trägt weder den hohen Zoll noch die Luxussteuer, noch die sonstigen Lasten, die heute auf jedem Gewerbebetrieb in Deutschland ruhen. Anstatt unserer Volkswirtschaft durch das Einfuhrverbot zu dienen, schädigt man unsere Wirtschaft.

Antrag: Die Reichstagung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher fordert die Freigabe der Uhren-Einfuhr!

Herr Kochendörffer bittet hierauf Herrn Mehlings, das Wort zu ergreifen.

Herr Zollsekretär Mehlings führt aus, daß er gekommen sei, um den in Fachkreisen verbreiteten Irrtümern entgegenzutreten. Der Zweck seiner Behörde sei es nicht, das Gewerbe zu schikanieren, sondern zu schützen. In den letzten Jahren seien Tausende von Uhren geschmuggelt und in den Handel gekommen, ohne daß der Uhrmacher einen Verdienst daran hätte. Die Uhren seien durch Schieber und Händler vertrieben worden. Härten ließen sich in vielen Fällen nicht vermeiden. Die letzte Entscheidung liegt nicht bei seiner Behörde, diese sei nur Ermittlungsbehörde. Zum Merkblatt bemerkt er, daß die untergeordneten Behörden zunächst noch daran gebunden seien. Ein Vorgehen gegen das Merkblatt stehe der Uhrmacherschaft frei. Er empfiehlt vor allen Dingen, nicht von unbekanntem Firmen zu kaufen und sich stets Rechnungen ausstellen zu lassen. Er erklärt, daß kein Beamter aus irgend welchen Gründen ein Interesse an der Beschlagnahme habe. Ein Vorgehen gegen den Kaffeehaushandel sei seiner Behörde unter Mithilfe der deutschen Uhrmacher möglich. Er bittet um rege Unterstützung. Nach den neuesten Bestimmungen kann die Ware beschlagnahmt werden, sie muß es jedoch nicht unbedingt. Er glaubt auch nicht, daß in der letzten Zeit rigoros von den Fahndungsstellen vorgegangen worden ist. Er betont nochmals, daß der Zweck nur der sei, die Schieber und Schmuggler zu fassen.

Hierauf nahm Herr Dr. Felsing das Wort. Er legte am Anfang seiner Ausführungen dar, daß das Einfuhrverbot für Uhren immer noch grundsätzlich bestände und daß dasselbe nur durch einen Bedarf jedoch nicht im entferntesten bedende, kontingentierte Ein-

fuhrbewilligungs-Praxis gemildert wäre. Diese Kontingentierung werde durch den Uhrenhandelsverband im Auftrage des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung unter die an der Einfuhr beteiligten Firmen verteilt, und zwar auf der Grundlage der Vorkriegs-Importe, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse unter den einzelnen Importfirmen. Hiermit zugelassene Einfuhrmengen konnten jedoch den Markt um so weniger in ausreichendem Maße beliefern, als seit der Vorkriegszeit die Uhrenpreise in der Schweiz um 80—100 Prozent gestiegen seien und damit automatisch die erlaubten Einfuhrmengen sich nochmals bis zur Hälfte verminderten. Was die Absicht einer Freigabe der Uhreneinfuhr betrifft, so hänge dies von den Verhandlungen mit der Schweiz über einen abzuschließenden Handelsvertrag ab; einer neuesten Nachricht zufolge rechnet man in Regierungskreisen mit dem Abschluß dieses Vertrages bis Ende des Kalenderjahres. Bis dahin müßte sich also der Uhrenhandel auf die augenblicklich herrschenden Verhältnisse einstellen.

Herr Dr. Felsing dankte dem Herrn Vertreter des Grenzzoll-Kommissars Würzburg für dessen Erklärung, daß auf Grund der seit dem 1. März 1924 eingeführten veränderten Vorschriften die Behörde, zwar das Recht, nicht aber die Verpflichtung mehr hätte, beim Einzelhändler Waren zu beschlagnahmen, welche von einem Dritten unrechtmäßig eingeführt worden seien. Wenn die Fahndungsbehörden die ihnen dadurch gegebene Befugnis auch wirklich in die Praxis umsetzten, würde die Beschlagnahme gutgläubig erworbener Waren bei dem Einzelhändler automatisch ihr Ende nehmen. Herr Dr. Felsing stellte ausdrücklich fest, daß weder der Deutsche Uhrenhandels-Verband noch der Zentralverband damals den Versuch gemacht hätte oder jetzt unternehmen wolle, die wirklichen Schmuggler ihrer Bestrafung zu entziehen. Aber nur an diese sollte sich die Behörde halten und z. B. in einem Falle, in welchem sie bei einem offenbar gutgläubigen Einzelhändler unrechtmäßig eingeführte Ware entdeckte, sollte die Fahndungsstelle sich an den ihr bekannten Schmuggler halten und gegen diesen alle zulässigen Maßnahmen anwenden, die gutgläubig erworbene Ware aber dem Einzelhändler belassen, dessen Lebensquelle doch einmal diese Ware bildet. In diesem Sinne rief Herr Dr. Felsing gleichzeitig, eine noch genauer zu präzisierende Einrede an die zuständige Reichsbehörde zu richten.

Den Herrn Vertreter des Grenzzoll-Kommissars gegenüber betonte Herr Dr. Felsing ausdrücklich, daß seit Jahr und Tag allen Verbandsangehörigen auf die dringendste Weise geraten worden wäre, alle Geschäftsvorgänge unverzüglich einzutragen und überhaupt eine ordnungsmäßige Buchführung bei sich zu führen, andererseits nur von anerkannten Großhändlern zu kaufen, schon um damit den legalen Großhandel zu unterstützen, welcher mit dem Uhrenhandel in allen Lebensfragen eng verbunden sei.

Ferner wies Herr Dr. Felsing darauf hin, daß in einer Unterredung zwischen dem Dezernenten des Landesfinanzamtes Groß-Berlin und einem Vertreter des Grenzzoll-Kommissars Brandenburg, welcher er beigewohnt habe, der Dezernent ausdrücklich als Anweisung ausgesprochen hätte, daß bei Einzelhändlern nur dann eine Durchsuchung vorgenommen werden dürfe, wenn der begründete Verdacht vorläge, daß sich bei ihm unrechtmäßig eingeführte Waren befänden. Wenn dieses prinzipiell, woran er nicht zweifeln, durchgeführt würde, seien demnach Fachgenossen von der Befürchtung frei, daß bei ihnen kurzerhand eine Durchsuchung stattfinden könne, ohne daß eine Veranlassung dazu vorläge.

Zum Schluß erklärte Herr Dr. Felsing, daß der Deutsche Uhrenhandelsverband, dem er zwar weder als Ausschuß- noch Vorstandsmitglied angehöre, welchen er aber in wichtigen Fällen beratend zur Seite stände, schon vor einigen Jahren mit den zuständigen Behörden Verhandlungen gepflogen hätte, um eine Gefahr von dem Handel abzuwenden. Es habe damals in einer zu diesem Zwecke einberufenen Vorstandssitzung einem Vertreter der Reichsbeauftragten für Überwachung der Ein- und Ausfuhr erklärt, daß bei dem offenbar gutgläubigen Einzelhändler eine Beschlagnahme praktisch nicht in Frage komme und daher nicht durchgeführt werden würde, da nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Falle ja doch eine Schabloshaltung eintreten müsse. Es müßten sich die Anschau-

Flume

stellt aus
Ernst-Merck-Halle
Stand 24/25

Verlangen Sie die neue Werkzeugliste